Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 12 359
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

zum Thema:

Verrennt sich der Senat weiter beim Vorgehen gegen die Ballettschule?

und **Antwort** vom 14. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12359
vom 28. Juni 2022
über Verrennt sich der Senat weiter beim Vorgehen gegen die Ballettschule?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat vor zwei Jahren versucht, den Leiter der Staatlichen Ballettschule Prof. Dr. Ralf Stabel und den künstlerischen Leiter Prof. Gregor Seyffert mittels Kündigungen loszuwerden. In allen Prozessen scheiterte das Land bis in die Berufungsinstanz. Beide Leiter müssen weiter beschäftigt werden. Warum strengt die Verwaltung trotzdem ein Verfahren in der dritten Instanz gegen Prof. Dr. Stabel an?

Zu 1.: In dem Verfahren des Prof. Dr. Stabel/Land Berlin vor dem Arbeitsgericht Berlin war Prof. Stabel als Kläger teilweise unterlegen. Er hatte nach Ansicht des Gerichts trotz unwirksamer Kündigung keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Schulleiter. In der Berufung hat das Landesarbeitsgericht seiner Klage dann wiederum vollumfänglich stattgegeben. Es hat wegen der Rechtsfragen zum Weiterbeschäftigungsanspruch die Revision zugelassen. In der dritten Instanz ging es hiernach ausschließlich um die Frage, ob Prof. Stabel trotz fehlender Voraussetzungen nach dem Schulgesetz für das Land Berlin Anspruch darauf hat, weiter als Schulleiter beschäftigt zu werden. Das Verfahren diente mithin der Klärung der konkreten Sache und der Rechtssicherheit in ähnlich gelagerten Fällen.

2. Welche Kosten sind der Verwaltung in dieser Angelegenheit bisher entstanden und wie schlüsseln sich diese auf? Wie hoch waren die Kosten für die externe Kanzlei in dem arbeitsrechtlichen Prozess? Haben die beauftragten Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (gesetzliche Gebühren) abgerechnet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Es sind Gerichtskosten in Höhe von 2.780,13 €, gegnerische Anwaltskosten in Höhe von 9.310,95 € und eigene in Höhe von 76.591,01 € entstanden. Durch die beauftragte Kanzlei wurde gemäß § 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach Maßgabe eines Honorarvertrages abgerechnet. Arbeitsrechtliche Prozesse dieser Öffentlichkeitswirksamkeit werden häufig nach Honorarvereinbarung gemäß § 3a RVG abgerechnet, eine Abrechung nach §13 RVG erfolgt üblicherweise nicht.

3. Ist es zutreffend, dass beide Leiter bis heute nicht wieder arbeiten dürfen, aber seit ihrer Kündigung die vollen Bezüge erhalten bzw. nachgezahlt bekamen? Wie begründet sich dies?

Zu 3.: Beide Kläger hatten im Ergebnis Erfolg in den arbeitsgerichtlichen Verfahren. Aus der Unwirksamkeit der ihnen gegenüber ausgesprochenen Kündigungen folgte der Anspruch auf Beschäftigung und Zahlung. In welcher Höhe Bezüge nachgezahlt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insoweit handelt es sich um Personaleinzelangelegenheiten über die keine Auskunft erteilt wird.

4. Obwohl die Bildungsverwaltung bisher sämtliche Ballettschul-Prozesse verloren hat, führt sie zu dieser Thematik seit August 2021 weitere presserechtliche Prozesse gegen den Berliner Verlag. Auch da hat die Verwaltung die Prozesse bis in die zweite Instanz verloren, einen ersten Prozess zu 75 Prozent. Haben die beauftragten externen Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (gesetzliche Gebühren) abgerechnet? Wenn nein, warum nicht? Wie hoch sind die Kosten?

Zu 4.: Die Kanzlei hat im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach RVG abgerechnet. Mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wurde gemäß § 3a RVG nach Honorarvertrag abgerechnet. Im Presserecht rechnen erfahrene Kanzleien üblicherweise nicht gemäß §13 RVG ab. Die Kosten belaufen sich zur Zeit auf 31.019,19 €.

5. Derzeit strengt der Justiziar der Bildungsverwaltung je ein weiteres Begehren zur Gegendarstellung und Unterlassung an. Beide Verfahren hat er in erster Instanz verloren, er geht derzeit in einem Fall in Berufung. Wer bezahlt den Rechtsstreit? Wenn die öffentliche Hand zahlt oder eine von der Verwaltung gezahlte Rechtsschutzversicherung: Haben die beauftragten externen Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (gesetzliche Gebühren) abgerechnet? Wenn nein, warum nicht? Wie hoch sind die Kosten?

Zu 5.: Die SenBJF hat hier kein Mandat erteilt und keine näheren Kenntnisse über die Verfahren. Eine Zahlung hat nicht stattgefunden und wird auch nicht erfolgen.

6. Wann rechnet die Verwaltung mit einer Rehabilitierung von Prof. Seyffert und Prof. Dr. Stabel?

Zu 6.: Die Kündigungen der Arbeitsverhältnisse der Betroffenen wurden ausschließlich aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Zu den für die Kündigungen maßgeblichen Pflichtverletzungen sind die angerufenen Gerichte nicht vorgedrungen.

7. Wie soll der Reputationsschaden ausgeglichen werden?

Zu 7.: Der Ausgleich eines vorgeblichen Reputationsschadens ist nicht beabsichtigt.

8. Am 1.11.2021 behauptete Staatssekretärin Beate Stoffers in der Antwort auf eine Anfrage des FDP-Abgeordneten Stefan Förster, es sei eine Gegendarstellung in der Berliner Zeitung erwirkt worden. Das stimmt nicht. Warum erteilt die SPD-Bildungsverwaltung dem Parlament nachweislich unwahre Auskünfte?

Zu 8.: Im Zeitpunkt der Anfrage war das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen. Stand des Verfahrens war seinerzeit, dass die Berliner Zeitung eine Gegendarstellung abdrucken musste.

Berlin, den 14. Juli 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie